

Anforderungen an Auftauhinweis gemäß LMIV

Hamburg (mm) Bei Lebensmitteln, die vor dem Verkauf tiefgefroren und wieder aufgetaut werden, muss der rechtlich vorgeschriebenen oder der verkehrsüblichen Bezeichnung gemäß Art. 17 Abs. 5 i. V. m. Anhang VI Teil A Nr. 2 LMIV der hinzuzufügende Zusatz „aufgetaut“ nicht mehrfach, sondern nur einmal auf der Verpackung erscheinen, ohne dass dies gerade auf deren Vorderseite zu geschehen hätte. (Az.: 5 Bs 61/17)

Ein Unternehmen stellt über 200 Fischerzeugnisse her, darunter u. a. geräucherte Forellenfilets und geräucherte, marinierte Lachsprodukte. Vor dem Verkauf werden die tiefgefrorenen Lebensmittel aufgetaut. Der Hinweis „aufgetaut“ wird ebenso wie die Angabe der Nettofüllmenge zusammen mit der verkehrsüblichen Bezeichnung einzig auf der Rückseite der Verpackungen angebracht. Die Vorderseite enthält selbstgewählte Produktbeschreibungen wie etwa „Forellenfilets Wacholder geräuchert“, ohne dass dort der Auftauhinweis angebracht ist.

Die zuständige Behörde hält diese Praxis für rechtswidrig. Sie hat daher mittels Verfügung gegenüber der Klägerin angeordnet, dass bei „allen Fischerzeugnissen, die vor dem Verkauf tiefgefroren wurden und aufgetaut verkauft werden, ... der Bezeichnung des Lebensmittels der Hinweis ‚aufgetaut‘ hinzugefügt werden“ müsse, und insoweit die sofortige Vollziehung angeordnet. Zur Begründung hat sie u. a. ausgeführt, die Darstellungspraxis der Antragstellerin auf ihren Verpackungen begründe die Gefahr der Irreführung des Verbrauchers. Dieser denke etwa bei der auf der Vorderseite der Verpackung angebrachten Bezeichnung „Forellenfilets Wacholder geräuchert“ ohne den Hinweis „aufgetaut“ an ein nicht aufgetautes Räucherfischerzeugnis und sehe keinen Anlass, die Verpackung auf der Rückseite nach weiteren Bezeichnungen des Lebensmittels abzusuchen.

Die Klägerin hat gegen diese Verfügung Widerspruch eingelegt und beim Verwaltungsgericht beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Zur Begründung hat es u. a. ausgeführt, die LMIV begründe keine Verpflichtung, den Hinweis „aufgetaut“ an mehreren Stellen der Verpackung oder gerade auf deren Vorderseite anzubringen. Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende Beschwerde der Behörde.

Die Richter schlossen sich dieser Einschätzung jedoch nicht an. Die Beschriftungspraxis sei im vorliegenden Fall mit den Vorschriften der LMIV vereinbar. Bei Lebensmitteln, die vor dem Verkauf tiefgefroren und wieder aufgetaut würden, müsse der Auftauhinweis nicht mehrfach, sondern nur einmal auf der Verpackung erscheinen, ohne dass dies gerade auf der Vorderseite zu geschehen habe. Die nach Art. 13 Abs. 1 LMIV verpflichtenden Informationen über Lebensmittel, zu denen nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) LMIV die Bezeichnung gehöre, seien an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen. Demnach genüge „eine“ Stelle der Verpackung. Bei Lebensmitteln, die vor dem Verkauf tiefgefroren wurden und aufgetaut verkauft würden, müsse der Bezeichnung des Lebensmittels der Hinweis „aufgetaut“ hinzugefügt werden. Für vormals tiefgefrorene und vor dem Verkauf aufgetaute Lebensmittel sieht Art. 17 Abs. 5 i. V. m. Anhang VI Nr. 2 LMIV vor, dass der Bezeichnung des Lebensmittels der Hinweis „aufgetaut“ hinzuzufügen ist. Hintergrund hierfür ist, dass durch das Einfrieren und das spätere Auftauen von bestimmten Lebensmitteln, insbesondere Fleisch- und Fischereierzeugnissen, deren mögliche Weiterverwendung eingeschränkt und möglicherweise ihre Sicherheit, ihr Geschmack und ihre äußere Beschaffenheit beeinträchtigt werden. Daher sollte der Endverbraucher über den Zustand dieser Lebensmittel angemessen informiert werden.

Als zwingend im Hauptsichtfeld und damit ggf. auf der Vorderseite der Verpackung anzubringende Angabe sehe die LMIV lediglich die Angaben über den Brennwert bzw. den Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz vor, so die Richter. Damit könne der Auftauhinweis auch auf der Rückseite der Verpackung stehen.

Das Urteil vom 16.05.2017 ist rechtskräftig.